VERORDNUNG (EWG) Nr. 1354/73 DES RATES

vom 15. Mai 1973

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 hinsichtlich der Zulassungsbedingungen für bestimmte Käsesorten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 6,

gestützt auf die vorgenannte Beitrittsakte, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte, sind gewisse Bedingungen für die Zulassung der Käsesorten Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller der Tarifstelle 04.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs in der Gemeinschaft vorgesehen. Zu diesen Bedingungen gehört insbesondere die Einhaltung der Mindest-Frei-Grenze-Preise entsprechend der Konsolidierung im Rahmen des GATT.

Auf dem britischen Markt ist das Preisniveau, das sich aus der Konsolidierung im GATT ergibt, höher als das Preisniveau dieser Erzeugnisse mit Herkunft aus der Gemeinschaft. Der Preisunterschied wäre in den ersten Jahren der Übergangszeit so erheblich, daß daraus Schwierigkeiten für den Verkauf der betreffenden Käsesorten unter den Bedingungen der Konsolidierung entstehen würden. Es ist daher angezeigt, die bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich anwendbaren Frei-Grenze-Werte anzupassen, indem sie in einer Höhe festgesetzt werden, die die Zulassung der betreffenden Erzeugnisse in diesem neuen Mitgliedstaat ermöglicht; dabei wird berücksichtigt, daß gemäß Artikel 55 Absatz 5 der Beitrittsakte kein Ausgleichsbetrag festgesetzt wird, der von der auf diese Erzeugnisse anwendbaren Abschöpfung abgezogen werden könnte.

Die Verpackungstechniken für Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D I haben sich entwickelt. Diese Käsesorten, die bisher nur als einzeln in Aluminiumfolien verpackte Scheiben aufgemacht waren, werden nunmehr auch in Folien aus Kunststoff verpackt. Um diese neue Verpackungsart zuzulassen, ist im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 der Buchstabe c) der Fußnote 7 zu ändern.

Auf Grund der Meistbegünstigungsklausel war Österreich eine Konzession für „österreichischen Esrom" der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 eingeräumt worden. Infolge des Beitritts Dänemarks zur Gemeinschaft, das der Hauptbegünstigte der autonomen Konzession für „Esrom" war, ist diese Bezeichnung, die nur einem Käse dänischen Ursprungs gewährt werden konnte, in der Warenbezeichnung gestrichen worden. Um Österreich die Kontinuität seiner Ausfuhren zu ermöglichen, könnte die Bezeichnung „österreichischer Esrom" durch die Bezeichnung „Butterkäse" ersetzt werden.

Das Zolltarifschema des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 ist im Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 aufgeführte Warenbezeichnung der Tarifstellen 04.04 A I und 04.04 E I b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs wird gemäß dem Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

(2) Buchstabe c) der Fußnote 7 im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 erhält folgende Fassung:

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.

„c) einzeln in Aluminium- oder Kunststoffolien verpackte Scheiben mit einem Eigengewicht von 30 g oder weniger."

Artikel 2

Der Gemeinsame Zolltarif im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird gemäß dem Anhang II dieser Verordnung geändert.

Artikel 3

Die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung erteilten Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen werden durch die in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen des Zolltarifschemas nicht berührt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Mai 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
04.04	**Käse und Quark:**
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform:
	I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten (2):
	a) in Standard-Laiben (4) und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von:
	1. 151,68 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 171,68 RE (a)
	2. 171,68 RE oder mehr (a)
	b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt:
	1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von:
	aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 171,68 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 199,68 RE (a)
	bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 190,68 RE (a) oder mehr
	2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g (6) und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 219,68 RE (a) oder mehr
	II. (unverändert)
	B. (unverändert)
	C. (unverändert)
	D. (unverändert)
	E. (unverändert)
	I. (unverändert)
	a) (unverändert)
	b) (unverändert)
	1. unverändert
	2. Tilsiter und Butterkäse, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von (2):
	aa) (unverändert)
	bb) (unverändert)
	3. (unverändert)
	4. (unverändert)
	5. (unverändert)
	c) (unverändert)
	II. (unverändert)

(a) Für die Einfuhren in das Vereinigte Königreich wird dieser Frei-Grenze-Wert um 17,68 RE je 100 kg Eigengewicht vermindert.

ANHANG II

Kapitel 4 des Gemeinsamen Zolltarifs wird wie folgt geändert:

1. Die zusätzliche Vorschrift 6 c) erhält folgende Fassung:
„c) einzeln in Aluminium- oder Kunststoffolien verpackte Scheiben mit einem Eigengewicht von 30 g oder weniger."

2. Die Spalten der Tarifstellen 04.04 A I und 04.04 E I werden wie folgt geändert:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
04.04	**Käse und Quark:**		
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform:		
	I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten (b):		
	a) in Standard-Laiben und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von:		
	1. 151,68 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 171,68 RE (*)	23 (Ab)	(a)
	2. 171,68 RE oder mehr (*)	23 (Ab)	(a)
	b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt:		
	1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von:		
	aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 171,68 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 199,68 RE (*)	23 (Ab)	(a)
	bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 199,68 RE (*) oder mehr	23 (Ab)	(a)
	2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 219,68 RE (*) oder mehr	23 (Ab)	(a)
	II. (unverändert)	23 (Ab)	—
	B. (unverändert)	23 (Ab)	12
	C. (unverändert)	23 (Ab)	—
	D. (unverändert)	23 (Ab)	—
	E. (unverändert)		
	I. (unverändert)		
	a) (unverändert)	23 (Ab)	—
	b) (unverändert)		
	1. (unverändert)	23 (Ab)	—
	2. Tilsiter und Butterkäse mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse (b):		
	aa) (unverändert)	23 (Ab)	—
	bb) (unverändert)	23 (Ab)	—
	3. (unverändert)	23 (Ab)	—
	4. (unverändert)	23 (Ab)	—
	5. (unverändert)	23 (Ab)	—
	c) (unverändert)	23 (Ab)	—

(*) Für die Einfuhren in das Vereinigte Königreich wird dieser Frei-Grenze-Wert um 17,68 RE je 100 kg Eigengewicht vermindert.